

Geschäftsbedingungen für die Vermietung von Doka-Schalungsmaterial (Fassung September 2017)

I. Vertragsabschluss

1. Für sämtliche Mietgeschäfte gelten ausschließlich die nachfolgenden Mietbedingungen. Geschäftsbedingungen des Mieters binden den Vermieter nicht, auch wenn er ihnen nicht ausdrücklich widerspricht.

2. Ein Mietvertrag kommt nur durch schriftliche Auftragsbestätigung des Vermieters zu Stande. Fehlt eine Auftragsbestätigung, gilt als Vertragsbestätigung die Abholung und/oder Auslieferung der Mietgegenstände.

3. Ein dem Mietvertrag zugrunde liegendes Schalungs-Leistungsverzeichnis muss den Mietzeitraum und die Vorhaltemenge an Mietgegenständen verbindlich ausweisen. Angaben im Mietvertrag zu Mietzeitraum und Vorhaltemenge an Mietgegenständen sind verbindlich.

4. Der Mieter kann beim Vermieter mit dessen Zustimmung kostenpflichtige Nebenleistungen bestellen. Hierzu gehören insbesondere Ingenieurleistungen (baubegleitende Taktplanung, Schalungseinsatzplanung, Erstellen von statischen und prüffähigen statischen Berechnungen, Beratung bei der Schalungskoordination auf der Baustelle etc.); Transport- und Logistikeleistungen; Vormontage und Demontage; Rücknahme der Mietgegenstände auf der Baustelle; Reinigung der Mietgegenstände; Reparatur von Beschädigungen aus unsachgemäßer Handhabung und Entsorgung. Nebenleistungen sind in den Vertragsunterlagen und Rechnungen gesondert als Positionen auszuweisen und vom Mieter zusätzlich zu vergüten.

II. Aus- und Rücklieferung

5. Übernimmt der Vermieter den Transport der Mietschalung, trägt er die Transportgefahr bis zur Übergabe an den Mieter. Transportbehälter sind Mietmaterial. Versandkosten, Frachtkosten, Verpackungskosten und Entladungskosten trägt der Mieter. Weiterhin trägt der Mieter die Kosten für Wartezeiten bei der Be- und Entladung auf der Baustelle, soweit diese Wartezeiten zwei Stunden überschreiten, es sei denn, der Mieter hat die Wartezeiten nicht zu vertreten.

6. Der Mieter hat dafür zu sorgen, dass gemietete und anderweitig beschaffte Gegenstände gleicher Art nicht vermischt werden. Im anderen Fall trägt der Mieter die Beweislast, welche der vermischten Gegenstände Mietgegenstände und welche anderweitig beschafft sind.

7. Die Rücklieferung der Mietschalung erfolgt auf Kosten und Gefahr des Mieters. Der Mieter ist verpflichtet zur vollständigen Rückgabe der Mietgegenstände, im ursprünglichen technischen Zustand, ohne über den normalen Verschleiß hinausgehende Schäden, in gereinigtem und wieder einsatzfähigem Zustand, demontiert, nach Abmessung gebündelt, palettiert und/oder zum Entladen mit Stapler geeignet. Alle Mietgegenstände sind an das ausliefernde Lager oder ein Lager nach Angabe des Vermieters zurückzugeben. Nicht zurückgelieferte Mietgegenstände hat der Mieter nach den gesetzlichen Vorschriften zu ersetzen. Im Zweifelsfall hat der Mieter die Vollständigkeit der zurückgegebenen Mietgegenstände nachzuweisen.

8. Der Mietpreis berücksichtigt den Verschleiß durch sachgerechte Nutzung. Der Mieter ist verpflichtet, die Mietgegenstände pfleglich und sorgsam zu behandeln. Auf eine Pflichtverletzung des Mieters zurückzuführende Schäden hat der Mieter durch Übernahme der Reparaturkosten zu ersetzen. Unzulässig sind insbesondere Durchbrüche, Einschnitte oder Bohrungen in der Schalung von Rahmen- und Elementschalungen. Die gesetzlichen Regelungen über die Beweislast bleiben unberührt. Wegen der erforderlichen Sach- und Fachkompetenz sind Reparaturen nur vom Vermieter durchzuführen. Der Reinigungszustand der Mietgegenstände bei Rückgabe muss den bei Auslieferung geltenden Qualitäts-

kriterien des Vermieters entsprechen. Im anderen Fall hat der Mieter dem Vermieter die Kosten der Reinigung zu erstatten. Der Vermieter stellt dem Mieter die Qualitätskriterien auf Anfrage kostenlos zur Verfügung.

III. Sorgfalt

9. Alle tragenden Teile, insbesondere Schalungsträger, dürfen nur nach den einschlägigen Belastungstabellen und statischen Werten belastet bzw. eingesetzt werden. Diese Tabellen und statischen Werte sind vom Mieter rechtzeitig vor dem Einsatz beim Vermieter anzufordern und eigenverantwortlich anzuwenden.

10. Aufbau- und Verwendungsanleitungen für die Mietgegenstände, in der jeweils gültigen Fassung, stellt der Vermieter dem Mieter auf Anfrage jederzeit kostenlos zur Verfügung. Der Mieter wird gebeten, solche Unterlagen bei der Zentrale des Vermieters, Frauenstraße 35, 82216 Maisach, (Telefon 08141 394-0) anzufordern oder unter www.doka.de herunterzuladen. Der Mieter ist verpflichtet, die Regelungen in den Aufbau- und Verwendungsanleitungen, die Gesetze über die Arbeitssicherheit in der jeweils gültigen Fassung und die Vorschriften der Deutschen Gesetzlichen Unfallversicherung zu befolgen.

11. Der Mieter hat die Mietgegenstände am Verwendungsort laufend zu überwachen und schadhafte Teile auszusondern. Der Mieter hat die Mietgegenstände sorgfältig gegen Diebstahl zu schützen. Im Falle eines Diebstahls ist der Mieter verpflichtet, diesen unverzüglich schriftlich beim Vermieter und der zuständigen Ordnungsbehörde anzuzeigen. Dem Vermieter ist eine Kopie der polizeilichen Anzeige zu übersenden.

12. Treten Schäden irgendwelcher Art an den Mietgegenständen oder im Zusammenhang mit den Mietgegenständen auf, hat der Mieter den Beweis zu führen, dass diese Schäden entstanden sind, obwohl die in Ziff. 10 und 11 niedergelegten Verpflichtungen beachtet wurden.

13. Die Mietgegenstände dürfen nicht an Dritte weitergegeben werden. Die Nutzung der Mietgegenstände auf einer anderen als der im Mietvertrag benannte Baustelle bedarf der schriftlichen Zustimmung durch den Vermieter.

IV. Vertragsdauer

14. Die Mindestmietdauer beträgt einen Monat, soweit nicht vertraglich etwas anderes vereinbart ist. Die Mietzeit beginnt mit dem Tag, an dem die Mietgegenstände das Lager des Vermieters verlassen und endet mit dem Tag der Rückgabe an das vertraglich vereinbarte Lager des Vermieters. Abhol- und Rückgabetag zählen jeweils als voller Miettag.

15. Werden Mietgegenstände zur Abholung an einem bestimmten Tag bestellt und trotz Bereitstellung nicht abgeholt, so wird die Miete spätestens vom dritten auf die vertragsgemäße Bereitstellung folgenden Tag an geschuldet, unabhängig vom Zeitpunkt der Abholung. Ist die Vormontage auf der Baustelle geschuldet, beginnt die Mietzeit für folgende Sonderschalungen: Selbstklettertechnik, Tunnelschalwägen, Liftsysteme, Verfahrenswagen erst mit der Übergabe an den Mieter.

16. Die Verpflichtung zur Mietzinshzahlung endet mit Rückgabe des Mietgegenstandes, frühestens jedoch mit dem Ende der vertraglich vereinbarten Mietdauer.

V. Miete und Zahlung

17. Der vereinbarte Mietzins wird zum letzten Tag des jeweiligen Kalendermonats in Rechnung gestellt und ist ohne Abzüge zur sofortigen Zahlung fällig.

18. Verzugszinsen berechnen sich nach den gesetzlichen Vorschriften für Entgeltforderungen.

19. Ein Zurückbehaltungs- oder Leistungsverweigerungsrecht steht dem Mieter zu, wenn es auf demselben Vertragsverhältnis beruht und er kein Unternehmer ist oder aber, wenn es auf demselben Vertrags-

verhältnis beruht und der betreffende Anspruch des Mieters unstreitig oder rechtskräftig festgestellt ist. Die Aufrechnung mit einer unstreitigen oder vom Vermieter anerkannten oder rechtskräftig gegen ihn festgestellten Forderung ist zulässig, in allen anderen Fällen jedoch ausgeschlossen.

20. Der Vermieter ist zur fristlosen Kündigung des Vertrages aus wichtigem Grund insbesondere dann berechtigt, wenn der Mieter die Durchführung eines Insolvenzverfahrens über sein Vermögen beantragt oder wenn ein Insolvenzverfahren über das Vermögen des Mieters eröffnet oder die Eröffnung mangels Masse abgewiesen wird. In diesen Fällen kann der Vermieter die Rückgabe der Mietgegenstände fordern und ist berechtigt, die Mietgegenstände von der Baustelle abzuholen. Die dadurch entstehenden Kosten trägt der Mieter. Nach Vertragskündigung ist dem Mieter eine Weiternutzung der Mietgegenstände nicht gestattet. Etwas Rechte des Insolvenzverwalters bleiben unberührt.

VI. Haftung

21. Die Mietgegenstände haben bei Auslieferung den zu diesem Zeitpunkt geltenden Qualitätskriterien des Vermieters zu entsprechen. Der Vermieter stellt dem Mieter die Qualitätskriterien auf Anfrage kostenlos zur Verfügung.

22. Es obliegt allein dem Mieter, die für seine Zwecke geeigneten Mietgegenstände auszuwählen. Das Einsatzrisiko des Mietmaterials trägt der Mieter. Die gesetzliche Haftung des Vermieters bleibt unberührt.

23. Der Mieter ist verpflichtet, die Mietgegenstände entgegenzunehmen, sofern sie nicht wesentliche Mängel aufweisen. Der Mieter hat die Mietgegenstände nach Entgegennahme, sobald dies nach ordnungsgemäßem Geschäftsgang tunlich ist, auf Vollständigkeit und Funktionstüchtigkeit zu prüfen. Erkennbare Mängel sind dem Vermieter unverzüglich schriftlich anzuzeigen, anderenfalls gelten die Mietgegenstände als genehmigt. Ein bei Entgegennahme nicht erkennbarer Mangel ist nach Entdeckung unverzüglich anzuzeigen. Im anderen Fall gelten die Mietgegenstände trotz dieses Mangels als genehmigt. Es genügt in jedem Fall die rechtzeitige Absendung der Anzeige. Hat der Vermieter einen Mangel arglistig verschwiegen, so kann er sich auf die vorstehenden Vorschriften unter Ziffer 23 nicht berufen. Der Mieter trägt nach Entgegennahme die Beweislast hinsichtlich Mängeln an den Mietgegenständen, insbesondere für den Mangel an sich, den Zeitpunkt der Feststellung des Mangels sowie die Rechtzeitigkeit der Mangelanzeige. Bei begründeten Beanstandungen ist der Vermieter zur Ersatzlieferung berechtigt.

24. Der Vermieter haftet im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen.

25. Ein Einsatz der Mietgegenstände unter Verwendung von eigenen Teilen des Mieters oder Teilen anderer Hersteller erfolgt allein auf Gefahr des Mieters. Der Vermieter übernimmt keinerlei Haftung für vom Mieter oder von Dritten angefertigte bzw. aufgestellte Montageanweisungen, Gefährdungsanalysen, sonstige sicherheitsrelevante Daten oder Angaben in einem SigeKo-Plan des Mieters. Unberührt hiervon bleiben die Rechte des Mieters wegen Mängeln der Mietgegenstände sowie die Haftung des Vermieters wie sie im Mietvertrag und in diesen Geschäftsbedingungen geregelt sind.

26. Der Mieter haftet für jede feuer-, wasser- und witterungsbedingte Beschädigung der Mietgegenstände, sowie für Diebstahl durch Dritte, es sei denn, dass er den hieraus resultierenden Schaden nicht zu vertreten hat.

27. Unbrauchbar gewordene oder verlorengangene Mietgegenstände sind vom Mieter im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften zu ersetzen. Der Mieter hat auch die Kosten für die Entsorgung unbrauchbarer Mietgegenstände zu tragen.

28. Soweit beschädigt zurückgegebene Mietgegenstände nicht mehr repariert werden können (Totalschaden) oder wenn Mietgegenstände nicht zurückgegeben werden (Fehlmaterial), hat der Mieter den Neuwert der Mietgegenstände gemäß der bei Vertragsschluss gültigen Mietpreisliste des Vermieters zu ersetzen, abzüglich eines Gebrauchsnachlasses für die Wertminderung in Höhe von 15 %. Die bis zum Zeitpunkt entstandenen Ansprüche aus der Miete für den Vermieter bleiben unberührt. Der Mieter ist verpflichtet, dem Vermieter jederzeit Auskunft darüber zu geben, wo sich die Mietgegenstände befinden und ihm jederzeit Zugang zu ihnen zu verschaffen.

29. Pfändungsversuche an den Mietgegenständen hat der Mieter dem Vermieter unverzüglich anzuzeigen und gleichzeitig alle zum Schutz des Eigentums des Vermieters erforderlichen Schritte zu unternehmen. Der Mieter erstattet dem Vermieter die Kosten für erforderliche Maßnahmen zur Wahrung seiner Rechte an den Mietgegenständen.

VII. Nebenleistungen

30. Ist eine Vormontage beim Vermieter vereinbart, hat der Vermieter dem Mieter die Pläne für die Vormontage in angemessener Frist vor Beginn der Vormontage zur Prüfung vorzulegen. Die vom Vermieter angefertigten Pläne für die Vormontage haben den anerkannten Regeln der Technik zu entsprechen. Der Mieter hat die Pläne für die Vormontage in angemessener Frist auf ihre Richtigkeit zu überprüfen und unverzüglich nach Prüfung gegengezeichnet als Freigabe an den Vermieter zurückzusenden. Erforderliche Änderungen der Pläne für die Vormontage sind dem Vermieter unverzüglich schriftlich anzuzeigen. In anderen Fällen gelten die Pläne als genehmigt, es sei denn, sie sind nicht genehmigungsfähig.

31. Nach Anzeige des Abschlusses der Vormontage durch den Vermieter hat der Mieter diese Arbeiten unverzüglich am Ort der Vormontage abzunehmen. Über die Abnahme ist ein Protokoll zu fertigen und von Vertretern beider Seiten zu unterzeichnen. Nimmt der Mieter den Abnahmetermin nicht wahr, so gilt die Vormontage als abgenommen, soweit sie im Wesentlichen mängelfrei ist.

32. Die Kosten für vereinbarte Montage- und Demontearbeiten beim Vermieter trägt der Mieter. Gleiches gilt für anfallende Kosten für Transporte oder Maschineneinsätze (Kräne, usw.), ebenso für angemessene Reisekosten des Vermieters.

33. Bei Unterbrechung der Vormontearbeiten infolge baulicher Gegebenheiten, Einflüssen aus der Organisation der Baustelle oder sonst auf Veranlassung des Mieters trägt der Mieter die beim Vermieter anfallenden Mehraufwendungen. Entsprechendes gilt für wesentliche Mehraufwendungen über den erteilten Auftrag hinaus, insbesondere im Falle abgeänderter Montage- und/oder Dienstleistungen sowie sonstiger nicht vorhersehbarer Erschwernisse, die im Verantwortungsbereich des Mieters liegen.

VIII. Erfüllungsort, Sonstiges

34. Der Vermieter teilt mit, dass er gemäß § 28 BDSG zu Zwecken der Kreditprüfung und Kreditüberwachung personenbezogene Daten speichert und an Wirtschaftsauskunfteien übermittelt.

35. Als Erfüllungsort für die Verpflichtungen beider Vertragsteile wird 82216 Maisach/Deutschland vereinbart. Ausschließlicher Gerichtsstand für sämtliche Ansprüche aus der Geschäftsbeziehung mit Käufern ist München.

36. Es gilt deutsches Recht. Im Verkaufsfall gelten die Allgemeinen Verkaufs- und Lieferbedingungen des Vermieters in der bei Vertragsabschluss geltenden Fassung.